

# **BGer 5D\_225/2021 vom 22. Dezember 2021**

Bundesgericht, 2021-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_225\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_225_2021)

FR: TF 5D\_225/2021 du 22 décembre 2021

IT: TF 5D\_225/2021 del 22 dicembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Entscheid vom 1. September 2021 erteilte das Regionalgericht Emmental-Oberaargau dem Kanton Bern gegenüber dem Beschwerdeführer in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Emmental-Oberaargau, Dienststelle Oberaargau, die definitive Rechtsöffnung für Fr. 800.-- und Mahngebühren (Verfahren CIV 21 1806).

Mit Eingabe vom 21. September 2021 wandte sich der Beschwerdeführer in Bezug auf diesen Entscheid an das Obergericht des Kantons Bern. Mit Schreiben vom 22. September 2021 schickte das Obergericht dem Beschwerdeführer die Eingabe gestützt auf Art. 132 Abs. 3 ZPO zurück (Verfahren ZK 21 464 POB).

Mit Eingabe vom 13. Dezember 2021 (Postaufgabe) ist der Beschwerdeführer an das Bundesgericht gelangt.

### **E. 2**

Der Entscheid des Regionalgerichts ist vor Bundesgericht nicht anfechtbar (Art. 114 i.V.m. Art. 75 BGG ) und die entsprechenden Anträge des Beschwerdeführers sind demnach unzulässig. Das Schreiben des Obergerichts im Verfahren ZK 21 464 POB stellt keinen anfechtbaren Entscheid dar. Die Eingabe des Beschwerdeführers ist als Rechtsverweigerungsbeschwerde entgegenzunehmen ( Art. 94 BGG ). Aufgrund des geringen Streitwerts ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ( Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG ) ist die Rechtsverweigerungsbeschwerde in der Form der subsidiären Verfassungsbeschwerde ( Art. 113 ff. BGG ) zu behandeln (zum Ganzen Urteil 5D\_230/2017 vom 16. November 2017 mit Hinweisen). Es gilt die strenge Rügeobliegenheit gemäss Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG .

Der Beschwerdeführer greift zwar auf, dass das Obergericht die Eingabe vom 21. September 2021 als querulatorisch und rechtsmissbräuchlich erachtet hat und sie ihm in der Folge gestützt auf Art. 132 Abs. 3 ZPO zurückgeschickt hat. Er legt jedoch nicht dar, inwiefern das Obergericht bei dieser Beurteilung gegen verfassungsmässige Rechte verstossen haben soll. Dazu genügt es nicht, die Behauptung zu wiederholen, er habe nie im Kanton Bern gewohnt, und dem Obergericht Amtsfaulheit und Kindergarteniveau vorzuwerfen. Soweit der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe Strafanzeige erheben möchte, ist das Bundesgericht zu ihrer Entgegennahme nicht zuständig. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind schliesslich Schadenersatz- bzw. Genugtuungsansprüche und frühere oder laufende Pfändungen zulasten des Beschwerdeführers.

Die Beschwerde ist damit offensichtlich unzulässig und sie enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende

Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG ).

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.